

Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Cloppenburg für die Wahlperiode 2026–2031

Aufruf zur Mitwirkung als Mitglied mit beratender Stimme

Nach der Neuwahl des Kreistages des Landkreises Cloppenburg am 13. September 2026 ist der Jugendhilfeausschuss für die Wahlperiode 2026–2031 neu zu bilden.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss Mitglieder mit beratender Stimme an. Nach § 3 Abs. 1 Buchstaben i und k der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg sind hierfür unter anderem folgende Mitgliedschaften vorgesehen:

- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);
- eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - weiblichen jungen Menschen,
 - männlichen jungen Menschen oder
 - transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.

Die Mitglieder mit beratender Stimme werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie wirken an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses mit, haben jedoch kein Stimmrecht.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

Die im Landkreis Cloppenburg tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII werden hiermit aufgerufen, ihr Interesse an einer Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss mitzuteilen und eine Person als Vertreterin oder Vertreter vorzuschlagen.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind insbesondere Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten und Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern der Kinder- und Jugendhilfe sowie von ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, die nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind. Sie schließen sich nicht nur vorübergehend zusammen, um Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Hierzu zählen Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen und Institutionen ebenso wie Zusammenschlüsse im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen, verschiedene Formen der Selbsthilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen.



Auch Zusammenschlüsse, die bislang keinen Kontakt zum Jugendamt haben, erhalten Gelegenheit, sich zu melden und ihre Tätigkeit vorzustellen.

Schulsozialarbeit

Für die beratende Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Buchstabe j der Satzung ist eine beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigte Person vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde. Interessierte Beschäftigte können ihr Interesse gegenüber dieser Behörde bekunden.

Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen

Personen, die über die unter § 3 Abs. 1 Buchstabe k genannten Erfahrungen verfügen und an einer beratenden Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss interessiert sind, erhalten ebenfalls Gelegenheit, ihr Interesse mitzuteilen. Einrichtungen, Initiativen und Organisationen können geeignete Personen vorschlagen.

Einreichung von Interessenbekundungen und Vorschlägen

Interessenbekundungen und Vorschläge sind bis spätestens zum 16.10.2026 beim
Landkreis Cloppenburg
51 – Jugendamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
einzureichen.

Die Mitteilungen sollen folgende Angaben enthalten:

- Familienname und Vorname der vorgeschlagenen oder interessierten Person;
- Berufsbezeichnung beziehungsweise derzeitige Tätigkeit;
- Wohnanschrift und Kontaktdaten;
- Angabe, auf welche der genannten Mitgliedschaften sich die Mitteilung bezieht;
- eine kurze Darstellung der einschlägigen Tätigkeit oder Erfahrungen.

Bei Vorschlägen selbstorganisierter Zusammenschlüsse sind zusätzlich deren Bezeichnung, eine Kontaktmöglichkeit sowie eine kurze Darstellung ihrer Ziele, ihrer Tätigkeit und ihres Bezugs zum Landkreis Cloppenburg anzugeben. Aus dem Vorschlag soll hervorgehen, dass die vorgeschlagene Person den Zusammenschluss vertreten soll.

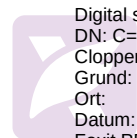
Bei Vorschlägen durch Dritte ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur beizufügen.

Die Einreichung einer Interessenbekundung oder eines Vorschlags begründet keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Über die Besetzung entscheidet der Kreistag im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.

Cloppenburg, den 15.10.2026

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
51 - Jugendamt

Pressestelle
LKCLP



Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis
Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.10.15 15:07:42+02'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2